

**Das Konzept universal geltender Menschenrechte und seine Umsetzung:  
Chancen und Herausforderungen**

**Günter Nooke**

- 1. Einleitung und Problemaufriss**
- 2. Drei Säulen internationaler Friedenspolitik: Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte**
- 3. Zur Definition der Menschenrechte**
- 4. Institutionen des weltweiten Menschenrechtsschutzes**
- 5. Drei Einwände gegen ein Konzept universal geltender Menschenrechte**
  - 5.1. Keine zwingende Begründung**
  - 5.2. Entstehung der Menschenrechte im Kontext westlicher Kultur und Politik**
  - 5.3. Gruppenrechte als dritte Generation der Menschenrechte**
- 6. Politische Bewertung der Einwände und provokante Anmerkungen**
- 7. Merksätze als Schlussfolgerungen für die Praxis**

**1. Einleitung und Problemaufriss**

Im vergangenen Jahr haben wir den 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gefeiert. Ich habe die Debatte über die Frage ihrer universellen Gültigkeit sehr begrüßt, denn ich halte sie für zentral, wenn der Kernbestand der Menschenrechtsidee bewahrt werden soll.

Fast niemand traut sich heutzutage, offen oder öffentlich gegen Menschenrechte Stellung zu beziehen oder ihre Verletzung zu rechtfertigen. Das aber heißt nicht, dass unter dem Deckmantel der Menschenrechte nicht auch heute viele Menschenrechtsverletzungen geschehen. Was wir unter Menschenrechten verstehen, ist immer noch und vielleicht sogar mehr als 1948, als die Vereinten Nationen in Paris die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte annahmen, unklar und umstritten. Dafür gibt es verschiedene, teilweise sehr verständliche Gründe. Manche Streitthemen tragen dazu bei, die Kluft zwischen dem, was realpolitisch für möglich gehalten wird, und dem, was man sich gern wünschen möchte, zu vergrößern.

Ein Grund, warum das Konzept der Menschenrechte stark hinterfragt wird, liegt in seinem Erfolg in den letzten 60 Jahren. Auch um diesen Erfolg nicht zu gefährden, wollen die meisten

politisch Aktiven und Verantwortlichen, aber auch Wissenschaftler und Juristen darüber nicht offen sprechen. Denn wenn zu offensichtlich würde, dass man sich in den Vereinten Nationen über das, was nach Meinung Vieler bereits zu Völkergewohnheitsrecht geworden ist, uneinig ist, stünde mehr auf dem Spiel als nur die Menschenrechtspolitik.

Doch auf Dauer wird das nicht gut gehen. Auch gute Menschenrechtspolitik muss sich, um langfristig erfolgreich zu sein, von falschen Begründungen und Inkonsistenzen befreien. Anzutreffen sind die mehr oder weniger offen vorgebrachten Vorwürfe, man verfolge ein liberal-westliches Konzept, das zu den gemeinschaftlich geprägten Gesellschaften in vielen Regionen der Welt nicht passe; der „Westen“ betreibe Kulturimperialismus und sei selbst nicht ehrlich, weil die Debatte um Menschenrechte von so genannten Doppelstandards geprägt sei. Natürlich kann es für den politischen Erfolg oft nützlich sein, tiefer gehende konzeptionelle Fragen im Unklaren zu lassen, wenn denn das Ergebnis stimmt. Es sollte auch nicht um eine reine akademische Diskussion gehen. Mir geht es um die machtpolitisch dauerhafte Rettung der Idee universal geltender Menschenrechte weltweit!

Die Zeit ist reif, endlich ehrlich über Menschenrechte zu reden, damit wir gemeinsam, in den Vereinten Nationen und dem dafür geschaffenen Menschenrechtsrat in Genf, nicht permanent Beschlüsse fassen oder mittragen, die diese fantastische Idee angeborener Rechte für jeden einzelnen Menschen konterkarieren. Es hilft auch wenig, Menschenrechte und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wie eine Monstranz vor sich her zu tragen. Langfristig macht das nur diejenigen stark, die von dieser Idee noch nie etwas gehalten haben oder denen sie nicht mehr in die aktuelle politische Auseinandersetzung passt. Diese nutzen den Vorwand der Terrorismusbekämpfung, sprechen von den schwierigen Umständen ihrer Entwicklung, der Sicherung der Stabilität eines Landes, grassierender Armut oder von kultureller Vielfalt, um Menschenrechte verletzen zu können. Dennoch halte ich es für verfehlt, wenn im politischen Bereich gerade seitens einiger Menschenrechtsaktivisten immer wieder bestritten wird, strikter Menschenrechtsschutz stünde *nicht* oft auch im Widerspruch zu den eben zitierten Zielen der Terrorismus- und Armutsbekämpfung, der Stabilitätssicherung oder dem Erhalt der kulturellen Vielfalt. Niemand sollte andere politische Ziele gegen Menschenrechte ausspielen, aber um Güterabwägungen, wie sie in funktionierenden Rechtsstaaten bei konkurrierenden Grundrechten im Einzelfall vorzunehmen sind, werden auch staatliche und nichtstaatliche Akteure im internationalen Bereich nicht umhinkommen.

Im Folgenden werden einige Probleme und Widersprüche skizziert, die beim Reden über Menschenrechte und ihre Umsetzung bestehen. Mir geht es dabei um Glaubwürdigkeit und Konsistenz. Ich bin überzeugt, dass Deutschland und die Europäische Union besser als derzeit dem weltweiten Schutz der Menschenrechte dienen und *gleichzeitig* die Idee universal geltender Menschenrechte entschlossener verteidigen können. Die Debatte darum wird umso ehrlicher und erfolgreicher verlaufen, wenn sie nicht allein „Menschenrechtlern“ überlassen wird, sondern sich Vertreter anderer Politikbereiche daran beteiligen. Eine Arbeitsteilung zwischen Idealisten und Realisten in der Politik funktioniert nicht. Keiner ist politisch glaubwürdig, der Sicherheit durch die Verletzung der Menschenwürde anderer herstellt oder Armut mit diktatorischen Maßnahmen bekämpft, weil er den angestrebten oder behaupteten Zweck durch die angewandten Mittel permanent verrät. Auch Menschenrechtsschutz ist ein hartes Thema der Realpolitik.

Trotzdem ist anzuerkennen: Mit solch einer Diskussion ist nicht nur die Chance der Rettung der Idee universal geltender Menschenrechte verbunden, sondern auch das Risiko, hinter bereits erreichte internationale Standards und Konventionen im Menschenrechtsbereich zurückzufallen. Persönlich bin ich davon überzeugt, dass eine weltweite Sicherung von

Mindeststandards allen weit mehr nützen würde, als die filigrane und teilweise ideologisch aufgeladene Diskussion darüber, welche neuen Menschenrechte noch erfunden, und wie alles, was in Deutschland und Europa sinnvoll und wünschenswert erscheint, in internationalen Rechtstexten verankert werden könnte.

## **2. Drei Säulen internationaler Friedenspolitik: Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte**

Beginnen wir mit der politischen Realität. Was sind die politischen Randbedingungen, die letztlich die möglichen, stabilen oder wenigstens lokal stabilen Lösungen des komplexen Systems der Menschenrechtspolitik bestimmen, wie man es in mathematischer Sprache formulieren würde.

Die Vereinten Nationen sind 1945 in Reaktion auf den Zweiten Weltkrieg mit drei großen Zielen gegründet worden: Sicherung des Weltfriedens, Förderung von Entwicklung und Schutz der Menschenrechte. Diese drei Ziele hängen eng miteinander zusammen. Von Kofi Annan stammt das Bild, dass der Weltfrieden auf drei Säulen ruht: Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte. Er stellte treffend fest: Es gibt keine Sicherheit ohne Entwicklung, keine Entwicklung ohne Sicherheit, und weder Sicherheit noch Entwicklung ohne Menschenrechte.<sup>1</sup> Man könnte also sagen: Die weltweite Verwirklichung von Menschenrechten ist die wichtigste Voraussetzung für menschliche Entwicklung (Freiheit von Not und Armut) und menschliche Sicherheit (Freiheit von Angst und Gewalt).

Immanuel Kant gab Hume auf die Frage, worin Vorhersagen, solange das Vorhergesagte noch zukünftig war, begründet seien, also warum sich eigentlich die Natur nach unseren mathematisch-physikalischen Modellen richten sollte, die Antwort, weil sie die Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung formulieren.<sup>2</sup> Ohne das hier weiter ausführen zu können, würde ich daran anknüpfend behaupten wollen: Menschenrechte formulieren die notwendigen Bedingungen der Möglichkeit friedlichen *und* menschenwürdigen Zusammenlebens in der Welt. Darin ist die Überzeugung enthalten, dass es so etwas wie Menschenrechte geben muss, nach denen unser Zusammenleben als Menschen in verschiedenen Staaten und Kulturräumen nicht nur sicher für Leib und Leben, sondern auch der Würde jedes einzelnen Menschen entsprechend organisiert werden sollte.

Die meisten Staaten haben die wichtigsten Menschenrechte in einer Vielzahl von globalen und regionalen Verträgen als rechtlich verbindliche Pflichten anerkannt und sich entsprechenden internationalen Mechanismen zur Überwachung der Umsetzung solcher Konventionen freiwillig unterworfen. Allgemein können wir positiv feststellen: Die Menschenrechte sind das einzige, universell anerkannte Wertesystem der Gegenwart. Dank vielfältiger Überwachungsmechanismen und vor allem vieler sehr aktiver Nichtregierungsorganisationen wissen wir aber auch, wie die reale Situation der Menschenrechte in den Ländern dieser Welt wirklich aussieht.

---

<sup>1</sup> Kofi Annan: "Accordingly, we will not enjoy development without security, we will not enjoy security without development, and we will not enjoy either without respect for human rights." Report: In larger Freedom, Towards Development, Security and Human Rights for All, 2005, Para 17.

<sup>2</sup> Vgl. Carl Friedrich von Weizsäcker, Zum Aufbau der Physik, München 1985, S. 24. Zum allgemeinen Verständnis siehe: Carl Friedrich von Weizsäcker, Wer ist das Subjekt in der Physik? in: Ders., Der Garten des Menschlichen, München, 1977, S. 169–186.

Das eigentliche Kriterium für einen erfolgreichen Schutz der Menschenrechte kann nur in der Verbesserung der Lage der von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen vor Ort gesehen werden. Nicht die Verfasser von Staatenberichten oder Nichtregierungsorganisationen, sondern die einzelnen Menschen in ihrer konkreten Situation geben authentisch Auskunft, wenn sie frei und unbeeinflusst berichten können, was oft genug nicht der Fall ist. Dies muss der Maßstab sein und nicht etwa die Zufriedenheit von Regierungen oder der Mehrheit in den Vereinten Nationen. Anders ausgedrückt: Es genügt nicht, wohlfeile Papiere, Konventionen und Resolutionen oder auch nationale Gesetze zu verabschieden, wenn sie nicht die Lage der Betroffenen vor Ort tatsächlich verbessern.

Wie für jede Politik ist es für die Menschenrechtspolitik besonders wichtig, im eigenen Reden und Tun glaubwürdig zu sein. Die Herausforderung ist, einen besseren Menschenrechtsschutz für die Menschen vor Ort zu gewährleisten *und gleichzeitig* bei der Verwirklichung dieses Ziels die eigene Glaubwürdigkeit nicht zu gefährden. Beides sind wesentliche Randbedingungen praktischer Menschenrechtspolitik. Diese Glaubwürdigkeit zu sichern birgt vor allem in den Bereichen der Sicherheits- und Entwicklungspolitik, aber auch der Wirtschafts-, Energie- und Finanzpolitik oft große Schwierigkeiten

Politikziel sollte sein, weltweit *gleiche* Mindeststandards für *alle* zu verwirklichen. Ein Mehrklassenrecht an Menschenrechtsstandards, bei dem sich jeder herausuchen kann, was ihm gefällt, kann nicht gewollt sein. Auch sollten Menschen nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wo sie geboren wurden – in einem die Menschenrechte achtenden oder verachtenden Staat.

### 3. Zur Definition der Menschenrechte

Auch wenn alle über Menschenrechte sprechen, kann keineswegs vorausgesetzt werden, dass jeder weiß oder Einigkeit herrscht, was damit gemeint ist. Viele legen ein vages allgemeines Verständnis von Menschenrechten zu Grunde, obwohl dieses erhebliche Widersprüchlichkeiten aufweist.

Eine allgemeine und populäre Beschreibung lautet etwa: Menschenrechte sind die dem Individuum zustehenden, unveräußerlichen Rechte auf Schutz vor Eingriffen des Staates. Die inhaltliche Ausgestaltung der Menschenrechte hängt von der kulturellen und sozialen Entwicklung ab. Die Menschenrechte werden heute als dem Staat vorgegebene Rechte verstanden, die er zu achten hat.<sup>3</sup>

Die Idee der Menschenrechte ist nicht so alt, wie man meinen könnte, oder gar so alt wie die Menschheit. Erst im 16. Jahrhundert haben Christen in Nordamerika erkannt, dass es ein Unrecht ist, wenn sie andere Christen und Menschen, nur weil sie anderes oder anders glaubten, diskriminierten. Die eigene Verfolgungsgeschichte im nachreformatorischen Europa, also die eigene Unrechtserfahrung, war ja bereits der Anlass ihrer eigenen Flucht in die neue Welt. Auch deshalb ist Religions- und Glaubensfreiheit ein so grundsätzliches und erstes Menschenrecht. Es bezeichnet gerade nicht nur den privaten Glauben, sondern auch die Möglichkeit seiner öffentlichen und gemeinschaftlichen Ausübung. Ob zu dieser Zeit nun die Idee der Menschenrechte entdeckt wurde oder, wie manche in diesem Zusammenhang lieber sagen, entstanden ist, muss hier nicht untersucht werden. Als wesentlich aber kann, selbst ohne sich auf Vernunft, Immanuel Kant und die Aufklärung zu berufen, festgehalten werden:

---

<sup>3</sup> Vgl.: Das neue Taschenlexikon in 20 Bänden, Bd. 10 M, Gütersloh 1992.

die Menschenrechtsidee stammt aus dem westlich geprägten Kulturkreis. Das gilt selbst für die Unrechtserfahrungen von Stalinismus, Holocaust und Krieg, die allesamt zur Formulierung und Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 beitrugen.

Im Grunde ist die Idee universal geltender Menschenrechte ein *politisches* Konzept.<sup>4</sup> Aber die Diskussion um Menschenrechte betrifft neben der Politik auch viele andere Bereiche wie Moral, Philosophie, Recht, Kultur, Religion oder Ethnologie. Gerade die normative Ausgestaltung der Idee universal geltender Menschenrechte ist in den Vereinten Nationen, vor allem im dafür zuständigen Menschenrechtsrat in Genf und im Dritten Ausschuss in New York, hoch umstritten und wird von allen Seiten - wie vieles andere in der Politik - für gute oder schlechte Zwecke instrumentalisiert.

Genau zu definieren, was Menschenrechte meinen sollten, birgt für viele die Gefahr, damit die guten Zwecke und Erfolge der letzten 60 Jahre zu gefährden. Gefahren für die Menschenrechte können gleichermaßen sowohl von einer zu weiten als auch von einer zu engen Fassung ausgehen.<sup>5</sup> Im politischen und rechtlichen Bereich scheint mir allerdings die Gefahr der Inflationierung weit verbreiteter als die der Reduktion. Menschenrechte sollen das würdige Leben, nicht das gute Leben sichern.<sup>6</sup> Menschenrechte sind keine Staatsziele, die wie andere Wunschvorstellungen in Verfassungstexten stehen und eingeklagt werden können. Menschenrechte sind vorstaatliche, moralische Rechte, die jeder einzelne Mensch unabhängig von seiner Herkunft, seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Leistungen und den Umständen, unter denen er lebt, unveräußerlich besitzt. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es in Artikel 1: "Alle Menschen sind frei und an Würde und Rechten gleich geboren." Menschenrechte stehen jedem Menschen zu, allein schon deshalb, weil er ein Mensch ist. Sie sind subjektive Rechte und werden i. d. R. gegenüber Staaten oder der öffentlichen Ordnung geltend gemacht.

Es ist üblich geworden, drei Generationen von Menschenrechten zu unterscheiden. Die erste Generation bezeichnet die bürgerlichen Freiheitsrechte und politischen Teilnahmerechte. Sie sind im so genannten Zivilpakt von 1966 zusammengefasst, der 1976 in Kraft getreten ist und alle Ratifikationsstaaten völkerrechtlich bindet. Die zweite Generation bezieht sich auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Dieser so genannte Sozialpakt wurde ebenfalls als UN-Konvention 1966 beschlossen und trat ebenfalls 1976 in Kraft. Darüber hinaus wird von einer so genannten dritten Generation von „Menschenrechten“ gesprochen. Damit sind Kollektiv- oder Gruppenrechte gemeint; Beispiele hierfür sind das Recht auf Entwicklung, das Recht auf Frieden, Umweltschutz oder z. B. die Rechte Indigener Gruppen oder Völker. Einen abgeschlossenen Katalog der Menschenrechte aufzulisten, erscheint auf Grund zukünftiger Entwicklung problematisch. In den 30 Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind mindestens ebenso viele verschiedene Rechte angesprochen.

Oft wird nicht nur von der Universalität, sondern auch von der Unteilbarkeit, Gleichwertigkeit und Interdependenz aller Menschenrechte gesprochen. Unteilbarkeit meint: Menschenrechte sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Freiheitsrechte sind demnach den sozialen Rechten nicht übergeordnet. Dagegen ist wenig einzuwenden, so lange es bei elementaren und

---

<sup>4</sup> Vgl. Christoph Menke, Arnd Pollmann: Philosophie der Menschenrechte, Hamburg 2007, S. 33 ff.

<sup>5</sup> Heiner Bielefeldt, Arnd Pollmann, Workshop „Grenzen der Menschenrechte“, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, 14. Januar 2009

<sup>6</sup> Arnd Pollmann, Die Menschenrechte: teilbar und ungleichgewichtig! In Georg Lohmann et al, Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig? Potsdam 2005, S. 29-37.

individuellen Rechten der ersten und zweiten Generation bleibt. Daraus aber abzuleiten, alle Menschenrechte seien gleichwertig ist m. E. falsch. Bei rationaler Überlegung wird schnell klar, dass es schon innerhalb der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Unterschiede in der Gewichtung gibt. Es kann nicht wirklich von der Gleichwertigkeit vom Recht auf Leben, dem absoluten Folter- oder Sklavereiverbot, der Meinungs- und Religionsfreiheit, aber auch dem Recht auf Nahrung, Bildung und Gesundheitsversorgung auf der einen Seite und etwa dem Recht auf regelmäßigen, bezahlten Urlaub<sup>7</sup> auf der anderen Seite gesprochen werden.

#### **4. Institutionen des weltweiten Menschenrechtsschutzes**

Um besser zu verstehen, welchen Umfang inzwischen das internationale Menschenrechtssystem einnimmt und wie wichtig deshalb die Konzentration auf den Kerngedanken ist, werden im Folgenden die wesentlichen Menschenrechtsinstitutionen aufgelistet.

Menschenrechtskonventionen behandeln neben dem schon erwähnten Zivil- und Sozialpakt in völkerrechtlich verbindlichen Verträgen andere wichtige Themenkomplexe des Menschenrechtsschutzes wie Frauen-, Kinder- und Behindertenrechte, das Folterverbot, aber auch die Rechte von Wanderarbeitern. Von diesen hat Deutschland mit Ausnahme der Wanderarbeiterkonvention sämtliche ratifiziert. Um diese UN-Konventionen herum ist ein umfangreiches und verzweigtes System an so genannten Vertragsausschüssen und Monitoringeinrichtungen entstanden.

Es gibt zahlreiche Menschenrechtsresolutionen der Vereinten Nationen, die zu verschiedenen thematischen und regionalen UN-Sonderberichterstattungen führten. Im Menschenrechtsrat spielt das neue UPR-Verfahren<sup>8</sup> eine wesentliche Rolle, dem sich sämtliche Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen unterziehen müssen und zu dem sowohl die betroffenen Staaten als auch die Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen Beiträge zuliefern. Seit der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 wird auf Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine Hochkommissarin für Menschenrechte gewählt, die unabhängig vom Menschenrechtsrat ihren Sitz in Genf hat und weltweit Regionalbüros unterhält. Außerdem wurden in zahlreichen Staaten Nationale Menschenrechtsinstitute oder –kommissionen geschaffen und so genannte Nationale Aktionspläne verabschiedet.

Unverzichtbar für jede ernst gemeinte staatliche Menschenrechtspolitik ist das Engagement der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen. Diese agieren regional oder thematisch und haben sich wie im Fall von amnesty international oder Human Right Watch zu global mächtigen Akteuren entwickelt.

Von grundlegender, aber oft verkannter Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte und für ihre Umsetzung sind die Internationalen Menschenrechtsgerichte und Strafgerichtshöfe, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte des Europarates in Straßburg, der Inter-Amerikanische Menschenrechtsgerichtshof in Costa Rica oder der noch im Aufbau befindliche Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker. Zur Aufklärung und Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Genozid wurden Tribunale für das ehemalige Jugoslawien, Ruanda, Sierra Leone und den Libanon eingerichtet. Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag (IStGH) ist zur Bekämpfung der Straflosigkeit extrem wichtig.

---

<sup>7</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 24.

<sup>8</sup> Universal Periodic Review, siehe: [www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx).

Er gehört nicht zum UN-System, sondern basiert auf dem Römischen Statut von 1998, das nach der Ratifizierung in 60 Staaten am 1. Juli 2002 in Kraft trat. Der IStGH kann auch außerhalb der Vertragsstaaten auf Beschluss des UN-Sicherheitsrates tätig werden, wie der Fall Darfur und der Haftantrag gegen den sudanesischen Präsidenten Al Bashir zeigt.

#### 4. Drei Einwände gegen ein Konzept universal geltender Menschenrechte

Menschenrechte sind weder eine säkular daherkommende Ersatzreligion noch eine allgemein brauchbare Berufungsgrundlage für Kulturimperialismus. Aber schon gegen das gedankliche Konzept universal geltender Menschenrechte können verschiedene Einwände vorgebracht werden, die zeigen, wie umstritten ihre Legitimationsgrundlage ist. Ausdrücklich darauf hingewiesen sei, dass es sich hierbei nur um einen universellen *Anspruch* handelt, nicht um seine weltweite und schnelle *Durchsetzung*.

##### 4.1. Keine zwingende Begründung

Ein erster, zunächst schlicht anmutender Einwand liegt darin, dass es keine zwingende theoretische Begründung gibt, warum sich ein Staat oder eine andere Institution dem Schutz der Menschenrechte verpflichtet fühlen muss. Fast ausschließlich bezieht man sich zur theoretischen Begründung der Menschenrechte auf die Menschenwürde. Schon in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht, dass „die Anerkennung der innewohnenden Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“ bildet. Die später verabschiedeten Menschenrechtsübereinkommen nehmen allesamt diese Formulierung in ihre Präambeln auf und binden die Menschenrechte damit an die Anerkennung und Achtung der Menschenwürde.

Doch was unter der Würde des Menschen genau zu verstehen ist, wird in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft unterschiedlich beantwortet.<sup>9</sup> Wie offen der Begriff der Würde ist und dass er keineswegs auf ein würdiges *Leben* beschränkt verstanden werden muss, zeigen die Debatten um ein „würdiges Sterben“ oder die Abtreibung ungeborenen Lebens, insbesondere bei Spätabtreibungen. Auch kann man sich schnell Situationen vorstellen, in denen jemandem die eigene Würde oder noch deutlicher die eigene Familie oder „Ehre“ wichtiger sein kann als das Leben.<sup>10</sup> Was der Einzelne für sich selbst in gewissem Sinne frei entscheiden kann, wird aber zur Gefahr und völlig unbestimmt, wenn damit allgemein *gegen* den Schutz von Menschenrechten argumentiert wird. Beide Perspektiven sind gleich beunruhigend, sowohl wenn ich direkt über das Leben anderer entscheiden muss, als auch wenn andere über mein Leben entscheiden dürfen.

Auch der erste Satz unseres Grundgesetzes weiß um die Widersprüchlichkeit des Würdebegriffs: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Aber genau daraus, dass dieser als Aussagesatz formulierte Satz vordergründig falsch ist, bezieht er seine tiefe, auch definitorische Wirkung auf die so beschriebene Menschenwürde. Christen begründen die Menschenwürde in der Gottebenbildlichkeit des Menschen.<sup>11</sup> Ohne Zweifel bleibt eine

---

<sup>9</sup> Zum Überblick siehe Wilfried Härle, Bernhard Vogel (Hrsg.), *Begründung von Menschenwürde und Menschenrechten*, Freiburg i. B. 2008.

<sup>10</sup> Udo Di Fabio, *Kultur der Freiheit*, München 2005, S. 245 ff.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. Eberhard Jüngel, *Zur Verankerung der Menschenrechte im christlichen Glauben in: Günter Nooke, Georg Lohmann, Gerhard Wahlers (Hrsg.), Gelten Menschenrechte universal? Freiburg i. B. 2008, S. 166-179.*

transzendente oder religiöse Begründung von Menschenwürde und Menschenrechten auch dann sinnvoll, wenn sie nicht von allen geteilt wird. Aber die Religionsneutralität des Verfassungsstaates und die Neutralität des Völkerrechts gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Traditionen verlangt eine begründungsoffene Formulierung der Menschenrechte.

Damit muss anerkannt werden: Wer sich nicht auf Wahrheit im tiefen, religiös-philosophischen Sinne beziehen mag, kann auch in den Menschenrechten nur eine, wenn auch wesentliche, Werteordnung sehen. Wie bei allen Wertsetzungen entgeht man durch die Letztbegründung der Menschenrechte in der Menschenwürde dem Problem der Relativität nicht.

#### **4.2. Entstehung der Menschenrechte im Kontext westlicher Kultur und Politik**

Ein zweiter Einwand gegen universelle Menschenrechte ist die oben beschriebene historische Tatsache, dass Menschenrechte im Horizont westlicher Entwicklung entstanden und auch dort im positiven Recht von Staaten erstmals verankert worden sind. Das erfolgte im Zuge der Amerikanischen und Französischen Revolution, genauer mit der Virginia Bill of Rights (1776), der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1787), der Verfassung der Vereinigten Staaten (1789) und im selben Jahr mit der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen in Frankreich.<sup>12</sup> Ursprünglich handelte es sich um Standesrechte, die erst allmählich auf einen größeren Kreis von Bürgern ausgedehnt wurden. Von Staatsbürgerrechten für Frauen oder Sklaven konnte nicht nur in den USA oder Frankreich lange keine Rede sein.

Im Prozess der Begrenzung staatlicher Macht haben besonders die Vertragstheorien von John Locke und Jean-Jacques Rousseau unveräußerliche Rechte des (zumindest männlichen) Menschen festgeschrieben. Für die politische Philosophie der Menschenrechte grundlegend war Immanuel Kant, der den Menschen zur sittlichen Selbstgesetzgebung mittels Vernunft aufforderte. Für moralisches Handeln stellte er einen kategorischen Imperativ auf: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“<sup>13</sup> Kant folgert daraus, dass die Freiheit eines jeden einzelnen Menschen durch die Institution und den Zwang des Rechts zu schützen ist. Damit wird die Freiheit zum apriorischen Prinzip einer jeden Rechtsordnung und zum grundlegenden Recht des Menschen.

Wie ernsthaft und mit welcher Nachhaltigkeit Versuche kulturellrelativistischer Infragestellung universeller Menschenrechte betrieben werden, zeigen verschiedene Initiativen und Veranstaltungen der jüngsten Vergangenheit. Als Beispiel sei auf ein Blockfreien-Treffen in Teheran am 3. und 4. September 2007 verwiesen. Unter kubanischem Vorsitz, mit einer Eröffnungsrede des iranischen Präsidenten und Hauptbeiträgen des nordkoreanischen und iranischen Außenministers wurde bewusst das Tagungsthema „Menschenrechte und kulturelle Vielfalt“ als Gegensatzpaar verhandelt, obwohl die Hochkommissarin für Menschenrechte versuchte, andere Akzente setzte.<sup>14</sup> Konferenzen zum Miteinander der Religionen fanden 2008 in Astana in Kasachstan und in Baku in Aserbaidschan statt, bei denen die OIC wesentlich an der Vorbereitung und der Ausarbeitung der Abschlussdokumente beteiligt war.

---

<sup>12</sup> Siegfried Frech, Michael Haspel (Hrsg.), Menschenrechte, Schwalbach/Ts. 2005, S. 17 ff. Siehe auch K. Peter Fritzsche, Menschenrechte, Eine Einführung mit Dokumenten, Paderborn 2004.

<sup>13</sup> Immanuel Kant, GMS, AA IV, S. 429. Zitiert nach Bielefeldt: Philosophie der Menschenrechte, Darmstadt 1998, S. 62.

<sup>14</sup> Louise Arbour, Address of High Commissioner for Human Rights to Non-aligned Movement Ministerial Meeting, Teheran 3 September 2007, [www.unhcr.org](http://www.unhcr.org).



Von Russland wurde gar ein Weltrat der Religionsführer ins Gespräch gebracht. Der saudische König Abdullah wiederum sprach unter der Überschrift "Kultur des Friedens" auf einer UN-Konferenz in New York im Dezember 2008 über das bessere Verständnis von Staatsoberhäuptern und Religionen.

Dialog und Kooperation sind zwar wichtig, aber dabei sollte nicht vergessen werden, worüber man sich einig und vor allem worüber man sich weiter uneinig ist. Die Gefahr liegt in der Freundlichkeit der Formate. An der Oberfläche bekunden sie allesamt das Verständigungs- und Kooperationsinteresse, zielen aber vielfach bewusst und strategisch darauf ab, den Westen von den für seine Rechtsordnung unverzichtbaren Werten abzubringen, mindestens aber zu dem Anerkenntnis, dass diese Werte oder so genannte Menschenrechte nicht überall gleichermaßen gelten können.

#### **4.3. Gruppenrechte als dritte Generation der Menschenrechte**

Der dritte Einwand ist an sich kein direkter Einwand, sondern eine Infragestellung, die oft völlig unbemerkt unter dem Deckmantel des Schutzes von Menschenrechten einfließt. Sie liegt in der Erweiterung des Katalogs der Menschenrechte um die oben erwähnte dritte Generation von Gruppen- oder Kollektivrechten. Diese Rechte beziehen sich nicht auf den einzelnen Menschen, wie das bei den bürgerlichen und den politischen Menschenrechten der ersten und den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechten der zweiten Generation der Fall ist. Um diese ohne Zweifel wichtigen Rechte und Fragen der Entwicklung, des Minderheitenschutzes, des Schutzes vor Diffamierung (meist von Religionen, davon meist des Islam), um Antidiskriminierung und die Folgen des Klimawandels für Menschen in besonders betroffenen Regionen, kreist fast die gesamte internationale Menschenrechtsdebatte.

Dennoch muss um der intellektuellen Klarheit willen eine grundsätzliche Feststellung getroffen werden: Menschenrechte dieser so genannten dritten Generation scheiden als „genuine Menschenrechte“ aus.<sup>15</sup> Auch bei Menschenrechten der ersten und zweiten Generation ist es nicht einfach zu entscheiden, was wirklich zu ihnen gehören muss und worauf sinnvollerweise zu verzichten ist. Aber bei Gruppenrechten steht die zentrale Begründung unveräußerlicher, angeborener Rechte, also der Universalitätsanspruch selbst auf dem Spiel. Deshalb sollten diese Rechte nicht als Menschenrechte bezeichnet werden.

Die Kodifizierung und Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen und die Debatte über Menschenrechte überhaupt hat auf Grund unterschiedlicher politischer Interessenlagen diese klare, rechtphilosophisch gar nicht umstrittene Trennlinie nicht deutlich gemacht, sondern im Gegenteil verwischt. Wer Kollektive als Träger von Menschenrechten zulässt, erzeugt eine andere Klasse von Rechten, für die der entscheidende Begriff der Universalität bedeutungslos wird. Für welche Kollektive sollen diese Rechte universal gelten? Sollen gar alle Mitglieder dieser Kollektive selbst zu Grundrechtsträgern der jeweiligen Gruppenrechte werden? Wer ist berufen, sie im Namen des Kollektivs geltend zu machen?

Das bekannteste Kollektivrecht ist das „Recht auf Entwicklung“, das innerhalb der Vereinten Nationen schon seit 1977 diskutiert wird. Leider hat sich gezeigt, dass selbst der Formelkompromiss der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 von einer Mehrheit asiatischer und afrikanischer Staaten so interpretiert wurde, als sei das Recht auf Entwicklung

---

<sup>15</sup> Georg Lohmann, Zur Verständigung über die Universalität der Menschenrechte in: Günter Nooke, Georg Lohmann, Gerhard Wahlers (Hrsg.), Gelten Menschenrechte universal? Freiburg i. B. 2008, S. 54.

ein den Freiheitsrechten übergeordnetes Recht. So verstanden wurde und wird es immer wieder zur Rechtfertigung von Repression und Machtsicherung genutzt. Entwicklungsrückstände können aber keine Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen. Es gibt auch arme Länder, die sich sehr wohl an Menschenrechtskonventionen halten. Es lässt sich auch ganz allgemein und auch in *unsere* Gesellschaft hinein formulieren: Wachstum – gleich auf welchem Niveau - hat nicht Vorrang vor Menschenrechten.

Um den Eindruck zu vermeiden, hier werde aus westlicher Perspektive mit Gruppenrechten gegen besonders schutzwürdige Menschen in Entwicklungsländern argumentiert, sei ein weiteres Beispiel angeführt, bei dem die Missbrauchsgefahr bei den Kollektivrechten deutlich wird. Was beispielsweise wäre, sollte sich jemand bei uns auf ein „Recht auf kollektive öffentliche Sicherheit“ als neues Menschenrecht zur Terrorismusbekämpfung berufen? Warum sollten nur Kollektive außerhalb Europas oder Religionen an solch einer Ausweitung des Menschenrechtsbegriffs Interesse haben? Während im ersten Fall des Entwicklungsrechtes die Debatte bei der deutschen Zivilgesellschaft und auch der Bundesregierung viel Verständnis findet, wagt sich im zweiten Fall niemand ernsthaft (und zu Recht), einen verminderten Menschen- oder Grundrechtsschutz bei der Terrorismusbekämpfung zu fordern. Damit das so bleibt, sollte auch in Europa und für westliche Regierungen diese Hintertür zur Relativierung universeller Menschenrechte keinesfalls aufgemacht werden.

## **5. Politische Bewertung der Einwände und provokante Anmerkungen**

Gleich wie wir Menschenrechte begründen: Es kommt einzig darauf an, dieses einmalige und aus unserer eigenen Überzeugung unverzichtbare Orientierungs- und Wertesystem, das wir mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Weltgemeinschaft besitzen, zu erhalten und zu stärken. Bei aller pragmatischen Sicherheits-, Entwicklungs- aber auch Menschenrechtspolitik, muss klar erkennbar sein, woran wir selbst glauben und wofür wir zu kämpfen bereit sind. Wir tun es, weil auf solchen Werten und Prinzipien die Art und Weise des Zusammenlebens innerhalb unserer Gesellschaft ruht! Wenn wir auf Stabilität, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nicht verzichten wollen, bleibt die Einhaltung elementarer Menschenrechte überlebensnotwendig.

Zu diesem Zweck müssen wir lernen, gegenüber verschiedenen Akteuren und in unterschiedlichen Kulturräumen intellektuell redlich zu argumentieren. Kontraproduktiv ist es, der schwierigen Diskussion um Menschenrechte, ihrer universellen Geltung und der Möglichkeiten globaler Normierungsprozesse unter Verweis auf den Begriff der Menschenwürde und den des gegenseitigen Respekts auszuweichen. Auf diese mag man sich leichter einigen können, doch bliebe noch weit mehr im Unklaren, was im konkreten gemeint ist, als es beim Begriff der Menschenrechte der Fall ist. So notwendig eine konsistente Begründung der Menschenrechte ist, am Ende wird nicht diese abstrakte Argumentation zu Menschenrechten *andere* überzeugen, sondern vor allem wie attraktiv und glaubwürdig anderen *unser* Zusammenleben in Deutschland, Europa und Nordamerika erscheint.

Das Eingeständnis des historischen Faktums der westlichen Herkunft der Menschenrechte bereitet vielen Menschenrechtsaktivisten Sorge, weil sie damit um die Wirkungsmächtigkeit der Idee der Menschenrechte fürchten. Aber wir sollten nicht aus europäisch falsch verstandener Bescheidenheit oder gar aus Anbiederung an andere Kulturen vorgeben, alle Regionen dieser Erde seien an der Entstehung der Menschenrechtsidee gleich beteiligt gewesen. Die historisch kontingente Entstehung von Menschenrechten im Kontext

„westlicher“ Kultur und Politik schließt ihre universale Geltung keineswegs aus. Universalismus meint hier die prinzipielle Möglichkeit, Menschenrechte weltweit anzuerkennen und umzusetzen, und nicht die kurzfristige politische Durchsetzbarkeit eines solchen Anspruchs.

Es sollte deshalb erst gar nicht versucht werden nachzuweisen, dass auch andere Regionen an der Entstehung des Konzepts universeller Menschenrechte beteiligt waren. Dies nicht nur, weil die Historie dagegen spricht und es nicht um den eigenen Stolz auf diese Entdeckung geht, sondern auch weil eine solche Herangehensweise als Einladung missverstanden werden könnte, andere Sichtweisen einzubringen, die erfahrungsgemäß fast immer auf die Stärkung von Staats- und Gruppeninteressen und die Schwächung des individuellen Menschenrechtsschutzes hinauslaufen. Damit würden Tor und Hintertür für eine Um- und Neuinterpretation der Menschenrechtsidee im Lichte kultureller Vielfalt geöffnet.

Wem es ernst ist um die Idee universal geltender Menschenrechte, darf sie auch nicht politischen Abstimmungsentscheidungen in den Vereinten Nationen ausliefern. Dies umso mehr, als in den Vereinten Nationen und im Menschenrechtsrat autoritäre Regierungen und Staatenverbände wie die Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) oder die Blockfreienbewegung (NAM), in denen sich in den letzten Jahren vor allem Hardliner hervorgetan haben, über die Stimmenmehrheit verfügen.

Viele Gesellschaften sind, wie vor nicht all zu langer Zeit auch in Europa und Nordamerika, nicht durch Individualrechte, sondern zuvorderst durch Pflichten geprägt, die der Einzelne gegenüber der Familie, dem Stamm oder allgemein einer Gruppe hat.<sup>16</sup> Das Konzept universal geltender Menschenrechte darf in solchen Kulturräumen nicht mit verletzender Polemik und unter Missachtung gewachsener Traditionen vertreten werden. Die eigenständige Entwicklung von Kulturräumen sollte nicht mehr als unbedingt nötig gestört werden. Vielmehr ist das Bewusstsein zu schärfen, wie wichtig Gemeinschaften und insbesondere Familien sind, wenn es darum geht, Gesellschaften und selbst Staaten auch durch „ungeschriebene Gesetze“ zu stabilisieren. Eine Rechtsordnung ist unverzichtbar, aber als alleinige Ordnung nicht ausreichend.

Es wäre aber auch falsch, die bei uns über Jahrhunderte erbrachte moralische Leistung generell in Frage zu stellen, und um des vermeintlich besseren Verständnisses Willen die eigenen Überzeugungen mit allzu devoter Zurückhaltung zu vertreten. In den Augen anderer wirkt dies wie das Eingeständnis von Schwäche und fehlender Gewissheit. Dafür gibt es angesichts der menschenrechtlichen Erfolge der letzten Jahrzehnte und des Protests von lokalen Menschenrechtsaktivisten gegen Menschenrechtsverletzungen in ihren eigenen Ländern überhaupt keinen Grund. Die Betroffenen selbst wissen immer am besten um den Schutz ihrer eigenen Menschenrechte. Sie haben wenig Verständnis, wenn sie gezwungen werden, diese im Namen einer höheren Sache, gleich ob sie als gut oder verwerflich angesehen wird, zu opfern. Selbst islamische Staaten, die innerhalb ihres Staatsgebietes ein anderes Menschenrechtsverständnis behaupten,<sup>17</sup> berufen sich auf die individuellen Rechte ihrer wegen Terrorismus verdächtigten Bürger, wenn sie in westlichen Staaten festgenommen wurden. Diese berechnete Mahnung an den Westen bedeutet aber gleichzeitig das Anerkenntnis eines westlichen Menschenrechtsverständnisses. Es darf dann daran erinnert

---

<sup>16</sup> Menschenbilder und Menschenrechte im Kulturvergleich in Afrika, China und in islamischen Ländern werden in einer neueren Arbeit untersucht: Matthias Hucke, Der Schutz der Menschenrechte im Lichte von Guantánamo, Saarbrücken 2008, S. 291- 454.

<sup>17</sup> Siehe Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, verabschiedet von den Staaten der OIC 1990, [www.soziales.fh-dortmund.de/Berger/Forschung/islam/Kairoer%20Erkl%C3%A4rung%20der%20OIC.pdf](http://www.soziales.fh-dortmund.de/Berger/Forschung/islam/Kairoer%20Erkl%C3%A4rung%20der%20OIC.pdf)

werden, dieses auch zu Hause umzusetzen und nicht nur im instrumentellen politischen Interesse in der internationalen Debatte einzusetzen.

Schon frühzeitig wurden vom ideengeschichtlichen und rechtsphilosophischen Standpunkt schwere Bedenken gegen die Natur und die Substanz kollektiver Rechte im Sinne eines Menschenrechts angemeldet.<sup>18</sup> Wenn Menschenrechte nicht dem Individuum, sondern einer Gesamtheit, wie einem Volk, einer Minderheit, einer Religion, einem Stamm oder einem Clan zustehen, wird die Universalismusfrage bestenfalls noch in Bereichen der weltweiten Institutionalisierung, Normierung und Ratifizierung verfolgt. Die Idee aber des *Anspruchs* der in der Menschenwürde begründeten Geltung gleicher grundlegender Rechte für jeden einzelnen Menschen wird damit zur Disposition gestellt. Nicht mehr das Individuum als Träger sittlicher Autonomie ist das letztes Ziel politischer Ordnung, sondern das Kollektiv, der Staat, die Religion, die Gesellschaft, die Weltgemeinschaft als Abstraktum werden zum anonymen Träger eines menschenrechtlichen Anspruchs.

Es genügt nicht, gegen eine solche typische Argumentation zu polemisieren, indem man als Gegenargument lediglich feststellt: „Wäre dies alles richtig, könnten Menschenrechte in Staaten und Kulturen, die ihren moralischen Ausgangspunkt von der Gemeinschaft nehmen, nur auf dem Wege der Unterwerfung unter einen Dominanzanspruch des Westens durchgesetzt werden. Ein solcher Anspruch dürfte aber für ihre Verbreitung wenig hilfreich sein.“<sup>19</sup> Das Beispiel ist bezeichnend dafür, wie in die theoretische Debatte einfach ein übergeordnetes politisches Interesse eingeführt wird, um gemeinschaftlich begründeten Gesellschaften, im Kantischen Sinne unaufgeklärten Kulturen, nicht von vornher eine menschenrechtliche Basis abzusprechen. Was ehrenwert aussehen mag, ist letztlich nichts anderes als die Aufgabe des Universalitätsanspruchs und wird von den Gegnern eines weltweiten Menschenrechtsschutzes weidlich politisch ausgenutzt.

Hier wird übrigens eine Debatte wiederholt, die es in der Zeit der Blockkonfrontation zwischen West und Ost in ähnlicher Weise schon einmal gab. Damals wurde gegen die grundrechtliche Garantie bürgerlicher und politischer Rechte im Westen die angebliche Gewährleistung sozialer Rechte im Osten ins Feld geführt, die bestenfalls aber nur ein vollmundig bekundetes Politikziel war. Und oft ist es immer noch so, dass es auch denen, die heute sehr eindrücklich Kollektivrechte einfordern, weniger um das Wohl anderer Menschen und vielmehr mehr um die eigene Macht geht.

Ganz generell sei noch angemerkt: Es ist gar nicht nötig, Kollektivrechten und damit im Grunde Politikzielen menschenrechtliche Weihen zu verleihen. Zur Durchsetzung eines Rechts auf Entwicklung sollten wir die Effizienz unserer Entwicklungszusammenarbeit endlich verbessern! Für den Arten- und Umweltschutz gibt es, genauso wie für die Entwicklungszusammenarbeit oder den Klimaschutz, ganze UN-Organisationen. Bei der UNESCO in Paris existiert sogar eine Konvention zum Erhalt kultureller Ausdrucksformen, die bei richtiger Anwendung sogar mehr für indigene Völker bewirken könnte als die derzeit umstrittene Indigenen-Resolution im Menschenrechtsrat bzw. im zuständigen Dritten Ausschuss der UN-Generalversammlung in New York. Auch ein Recht auf Frieden an die Stelle des doch weitgehend eingespielten und funktionierenden Völkerrechts zu setzen, stiftet nur Verwirrung und passt nicht zum oben dargestellten Bild der drei Säulen, auf denen der Weltfrieden ruhen sollte. Und wäre es wirklich besser, jede Art von berechtigter Intervention, wie sie nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen durch den Sicherheitsrat beschlossen werden kann, menschenrechtlich zu verbieten? Konzepte wie „Responsibility to

---

<sup>18</sup> Ludger Kühnhardt, Die Universalität der Menschenrechte, Bonn 1991, S.251.

<sup>19</sup> Dieter Sienknecht, Menschenrechte, Hamburg 2005, S. 57.

Protect“ versuchen zu Recht, Probleme frühzeitig aufzudecken und zu bekämpfen, aber am Ende steht dennoch die Frage, wann Gewalt angewendet werden darf, ja muss, um unschuldige Zivilisten zu schützen und Menschenleben zu retten.

Verwunderlich vor allem in der zivilgesellschaftlichen Debatte ist die einerseits starke Verteidigung der dritten Generation der Menschenrechte bei gleichzeitiger vehementer Ablehnung des Gedanken der Menschenpflichten, wie er u. a. von Hans Küng und Helmut Schmidt schon vor längerem in die Diskussion gebracht wurde. Wie schon erwähnt ist offensichtlich der Gedanke, Menschen haben nicht nur Rechte, sondern immer auch gegenüber der jeweiligen Gemeinschaft bestehende Pflichten, vielen Kulturen weit vertrauter als die Idee universal geltender Menschenrechte. Letztlich muss aber auch hier die Frage beantwortet werden, ob einzelne Menschen bei Pflichtverletzung gegenüber einer Gruppe ihre Menschenrechte verlieren sollten. Auch dies wäre nichts anderes als der Verzicht auf den Universalitätsanspruch. Ganz ähnlich, als würden Kollektivinteressen den für jeden einzelnen Menschen geltenden Menschenrechten übergeordnet oder zur Seite gestellt werden.

## **6. Merksätze als Schlussfolgerungen für die Praxis**

Aus den vorgetragenen Überlegungen kann eine Reihe von Postulaten als Grundlage erfolgreicher Menschenrechtspolitik abgeleitet werden:

Zuerst sollte man sich selbst vergewissern, wovon man überzeugt ist und was es zu verteidigen gilt.

Auch beim Thema Menschenrechte sollten die eigenen Positionen selbstbewusst und bestimmt vorgetragen werden.

Es ist ehrlicher, die drei Säulen für den Frieden in der Welt Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte getrennt zu verhandeln und bestehende Widersprüche zuzugeben. Lösungen findet man auch beim Thema Menschenrechte nur im Konkreten und nicht dadurch, alles Wichtige unter einen zentralen Begriff zu verschmelzen.

Diskussionen über das Verständnis von Menschenrechten sind wichtig und sollten nicht vermieden werden; ihnen ist auch nicht mit Verweisen auf noch unbestimmtere Begriffe wie Menschenwürde und gegenseitiger Respekt auszuweichen.

Menschenrechte werden, wie alle Werte, nicht durch Erklärungen und Konventionen und schon gar nicht durch Waffengewalt durchgesetzt, sondern über längere Zeiträume durch Erziehung, Vorbilder, Institutionenpraxis, vor allem aber durch „Erfahrungen der Selbstbildung und Selbsttranszendenz“<sup>20</sup> erworben.

Menschenrechte gelten universal - oder sie sind nicht.<sup>21</sup> Der Universalitätsanspruch wird nicht verteidigt, indem der Katalog an Menschenrechten ständig ausgeweitet wird, sondern durch die Beschränkung auf elementare Menschenrechte. Was nicht universal gelten kann, ist auch kein Menschenrecht.

---

<sup>20</sup> Hans Joas, Die Entstehung der Werte, Frankfurt am Main 1999, S.

<sup>21</sup> Udo Di Fabio, Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturräumen in: Günter Nooke, Georg Lohmann, Gerhard Wahlers (Hrsg.), Gelten Menschenrechte universal? Freiburg i. B. 2008, S. 63.

Kollektive und Gruppen besitzen keine Menschenrechte. Funktionierende Rechtsstaaten mit einem verlässlichen Grundrechtsschutz für alle Bürgerinnen und Bürger sind besser als die Festschreibung von Minderheitenrechten. Auch Religionen haben keine Menschenrechte und per se auch kein Recht auf Nichtdiffamierung.

Nicht ein toleranter Staat gewährt Religionsfreiheit, sondern der Staat schützt auch das Menschenrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit. Religion ist keine Privatangelegenheit. Religionsfreiheit ist mit anderen Menschenrechten wie Meinungs-, Medien- und Versammlungsfreiheit im konkreten Fall und in Verantwortung für den Erhalt und nicht die Einschränkung aller dieser Grundrechte abzuwägen.

Die Traditionen anderer sind anzuerkennen und kulturelle Vielfalt sollte nur bekämpft werden, wenn menschenrechtliche Mindeststandards durch den Staat verletzt werden.

Um einen möglichst umfassenden Menschenrechtsschutz weltweit zu verwirklichen, könnte es sinnvoll sein, sowohl in den Forderungen als auch bei der Durchsetzung die folgenden Etappenziele zu wählen: staatliche Stabilität, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Entwicklung und Demokratie. Eigenverantwortung ist nicht gering zu schätzen, aber auch staatliche Souveränität verdient bei schwersten Menschenrechtsverletzungen im Interesse der Betroffenen keinen Schutz.

Der Erhalt der eigenen Möglichkeiten des Zusammenlebens in einem freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat ist keineswegs selbstverständlich und muss durch die tägliche Praxis gesichert und gepflegt werden. Internationale Menschenrechtspolitik muss diesen Aspekt immer im Auge behalten.